

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 67/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martin Benjamin M[REDACTED],
32925 M[REDACTED], W[REDACTED], M[REDACTED] 48092, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A[REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Born, Buchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. September 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 BGB) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter billigt die Versagung von Abhilfe zu Recht, weil der Kläger seinen Anspruch nicht ordnungsgemäß erläutert hat und dieser daher erloschen ist. Die Einwände des Klägers gegen die Senatsentscheidung BGH Rzk 1978, 107 Nr. 13 vermögen nicht zu überzeugen; die Angabe des unrichtigen Namens hat die Entschädigungsbehörde daran gehindert, sein Verfolgungsschicksal aufzuklären und frühzeitig in die medizinische Prüfung einzutreten.

Auch die Versagung von Härteausgleich, die die Beschwerde nicht ausdrücklich angreift, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die allein eingereichte Formularanmeldung genügt den Erfordernissen des § 190 a BGB nicht.

Mai

Dr. Jähnke